

**Sebastian Maisel, Das Gewohnheitsrecht der Beduinen. Der Stellenwert von Urf in den Rechtsvorstellungen tribaler Gruppen im Norden der Arabischen Halbinsel (= Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 18), Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag 2006, 323 Seiten**

Rezensiert von  
Uwe Pfullmann, Gornsdorf

Die Monographie von Sebastian Maisel entstand während einer zweijährigen Feldforschung in Saudi-Arabien. Das vorwiegend oral tradierte Gewohnheitsrecht der Beduinen erschwerte die gestellte Aufgabe zusätzlich. Die in der Einführung (S. 11-15) gestellte Frage, ob die „Beduinen nur noch Vertreter eines überholten gesellschaftlichen Systems sind (...) oder (...) auch sie den gewaltigen Entwicklungsschritt mitgetragen (haben), der für die oben genannten Länder (Saudi-Arabien, Kuwait oder Libyen, U. P.) kennzeichnend ist“ (S. 11), beantwortet der Autor überzeugend damit, dass die Beduinen sich dem Fortschritt nicht verschlossen haben. Zu Recht betont der Autor bei der Definition des heutigen Beduinentums, dass die Viehzucht im allgemeinen und die Kamelzucht im besonderen nur noch zweit-rangig ist, aber die wichtigste Wertvorstellung, die ‚asabîya, die tribale Solidarität, in den heutigen ökonomischen und sozialen Umbruchzeiten eine omnipotente Rolle spielt.

Die vorliegende Studie stellt solche Aspekte der Bewahrung traditioneller Elemente des gesellschaftlichen Umgangs in den Mittelpunkt. Als Grundlage dient eine Analyse des rechtlichen Kodex der Beduinenstämme im Norden der Arabischen Halbinsel. Diese Analyse beschränkt sich nicht auf rein juristische Aspekte, sondern versucht gleichzeitig historische, soziologische und ethnologische Einflussfaktoren der modernen Beduinenforschung am Beispiel zweier nomadischer Stämme in Saudi-Arabien und den angrenzenden Regionen aufzuzeigen und einzuordnen. (S. 12 f.) Dies ist Sebastian Maisel wirklich gelungen. Kenntnissreich arbeitet der Autor die Position oraler und schriftlicher Quellen meist arabischer Provenienz zum Gewohnheitsrecht im Rechtssystem Saudi-Arabiens unter Einbeziehung der šarī‘a und dem staatlich kodifizierten Recht heraus. M. konstatiert hierbei: „Der Erhaltungsgrad des Gewohnheitsrechts ist dabei Indikator für den Stand der gesellschaftlichen Umwandlung der nomadisch-tribalen Gemeinschaft dieses Landes.“ (S. 13) Einer der Schwerpunkte dieser Arbeit erörtert inhaltliche Fragen eines nichtkodifizierten Rechtssystems und seine Anwendung in einem Staat islamischer Prägung. Die folgende Definition des Gewohnheitsrechts (urf) als lokales Brauchtum mit juristischer Bedeutung wird der Bedeutung des Gewohnheitsrechts nur ungenügend gerecht, kann doch dieses „über Generationen hinweg oral überliefertes Recht (...) sowohl zivile als auch strafrechtliche Auseinandersetzungen regeln, d. h. alle den Stamm und seine Mitglieder betreffenden Rechtsangelegenheiten. Dazu gehören personenrechtliche Fragen (Ehe, Scheidung, Erbschaft), Krieg und Frieden, Handel,

strafrechtliche Bestimmungen (Mord, Totschlag, Verletzung, Beleidigung, Blutrache) und Fragen zur Prozessordnung.“ (S. 15) Dass die Politik der saudischen Regierung, alle Spuren tribaler Auseinandersetzungen zurückzudrängen, die Arbeit unter den einheimischen Informanten beträchtlich erschwerte, versteht sich von selbst.

Kapitel 3 widmet sich unter der Überschrift „Problemstellung: Gewohnheitsrecht und kodifiziertes Recht - Gegner oder Partner im Rechtssystem Saudi-Arabiens?“ (S. 16-19) den gesellschaftlichen Hintergründen des Gewohnheitsrechts, der Frage nach einer parallelen Entwicklung der beteiligten Rechtssysteme oder ob ein rechtlicher Wandel von einem System zum nächsten erfolgte sowie den äußeren und inneren Faktoren bei der Wechselwirkung zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem auf der Basis der šarī'a entwickelten staatlichen Rechtsnormen. Die Aussage von S. Maisel, dass „der Konflikt, der mit der zwanghaften Einführung des wahhabitischen Rechts bei den Beduinen seit Beginn des 20. Jahrhunderts ausgelöst wurde, (...) bis heute nicht gelöst (ist), auch wenn eine offene Rebellion der Beduinen gegen das saudische Herrscherhaus wie im Jahre 1979 während der Besetzung der Großen Moschee in Mekka durch Stammesangehörige der ,Utaiba, Harb und Billi nicht mehr zu befürchten ist. Trotzdem stehen sich ,urf und qânûn/šarī'a weiterhin als konträre Rechtsformen gegenüber“ (S. 17) ist zweifellos richtig. Im Folgenden skizziert der Autor drei Hauptfelder bei der Problemstellung seiner Monographie: Die Beduinen, den Staat und die Religion. In Kapitel 4 „Methodik und Quellenwahl“ (S. 20-25) umreißt der Autor Planung und Durchführung seiner Feld-

forschungen in Saudi-Arabien, die Methodik der Fragenstellung, die sawâlif als eine der wichtigsten Quellen bei der Betrachtung rechtshistorischer Ereignisse sowie weitere Arbeitsschritte wie mehrwöchige Feldforschungen unter den Huwaitât und Banû Sachr in Jordanien. In Kapitel 5 (S. 26-36) referiert S. Maisel den gegenwärtigen Forschungsstand zu Themenkomplexen wie den Beduinen in Saudi-Arabien, das Rechtswesen Saudi-Arabiens und dem tribalen Gewohnheitsrecht in der Zentralregion Sinai/ Negev/Jordanien, auf der Arabischen Halbinsel und dem Irak. In Kapitel 6 „Ausgangsstellung: Die Beduinen auf der Arabischen Halbinsel“ (S. 37-57) erörtert der Autor das Selbstverständnis der heutigen Beduinen und konstatiert: „Die Regeln der Blutsverwandtschaft sind die Grundlage der Identität der Beduinen, was auch in der häufigeren Benutzung der Selbstbezeichnung ,arab anstatt badw zum Ausdruck kommt. Diese dient dem Hervorheben ihres Ursprungs und damit der Verbindung zu den rein arabischen Stämmen. Die reine Abstammung verleiht moralische Qualität und Charakter, was sich im Ehren- und Gesetzkodex widerspiegelt.“ (S. 37) Des Weiteren geht der Autor auf die beduinische Identität in einer sich rasch verändernden Welt, die Struktur der tribalen Gruppen und deren Terminologie und die so genannten Paria-Stämme ein. Detailliert wird auf die heute nur noch etwa zehn Prozent der Gesamtbevölkerung Saudi-Arabiens ausmachenden Beduinstämme eingegangen. Im historisch angelegten Unterkapitel 6.3. „Das historische Verhältnis zwischen Stamm und Staat in Saudi-Arabien“ skizziert der Autor sehr prägnant und schlüssig die Schaffung der ichwân (arab.: „Brüder“) und die mit deren

Schaffung einhergehenden Probleme: „Sie (die ichwân, U. P.) kamen bis zu einem gewissen Grad auch der Verpflichtung der Sesshaftwerdung nach. Viele Gruppen verbanden jedoch die Vorteile beider Systeme, so blieben sie teilweise nomadisch und gingen auf Beutezüge, verbanden dies jedoch mit der wahhabitischen Idee. Ihre Anführer stiegen auf in die Elite der Gesellschaft, was vorher nur Angehörigen der Âl Sa'ûd vorbehalten war.“ (S. 55)

In Kapitel 7 „Theoretischer Hintergrund: Das Gewohnheitsrecht der Beduinen“ (S. 58-74) verdeutlicht S. Maisel das durch die Gewohnheit vorgegebene und häufig noch aus vorislamischer Zeit stammende Gewohnheitsrecht sowie die Konfliktregulierung innerhalb tribaler Gruppen als Hauptquelle rechtlicher Veränderungen im Gewohnheitsrecht. Aufschlussreich hält der Autor folgendes fest: „Das Gewohnheitsrecht ist ein informelles Gesetz. Jeder kennt die Bräuche und jeder kann sie anwenden. In der Praxis gibt es besondere Spezialisten, die das Gesetz bewahren und es bedächtig einsetzen. (...) Das Ziel ist nicht, Schuld und Strafe festzulegen, sondern Versöhnung und Ausgleich zwischen den Parteien zu erreichen. Es lehrt seine Regeln, indem die bestehende moralische Ordnung durchgesetzt wird.“ (S. 61) Im weiteren Verlauf des Kapitels werden die im Gewohnheitsrecht verhandelten Straftatbestände erwähnt: 1. Mord, 2. Vergewaltigung, 3. Körperverletzung mit Dauerschaden, 4. Totschlag, 5. Ehebruch, 6. Entführung, 7. Zerschneidung des Antlitzes, 8. Hausfriedensbruch mit dem Zweck der Vergewaltigung, 9. Konflikte über Pferde, 10. Diebstahl, 11. Fragen zu Land, Wasser und Weiden, 12. Fragen der Machtausübung. In Kapitel 8

„Die Grundlagen des Gewohnheitsrechts“ (S. 75-160) schildert S. Maisel detailliert und erschöpfend die kollektive Verantwortung der Blutgemeinschaft in Strafsachen, insbesondere der so genannten chamsa, die Funktion von Zählung und Ausschluss von der gemeinschaftlichen Verantwortung vor und nach Begehen einer Straftat und geht auf Fallbeispiele ein. Im Unterpunkt 8.3. beschreibt der Autor die Prozessordnung mit Anklageerhebung, Bestimmung des Prozessgegenstandes, Ernennung der Richter, Gerichtsgebühren, Vortragen der Anklage, Beweisaufnahme, Anhören der Zeugen, das Ordal (Lecken mit der Zunge an heißem Eisen), das Urteil und die Bestellung von Bürgen. Maisel führt hierfür für die einzelnen Stämme bedeutende Richter und Rechtsexperten im Gewohnheitsrecht auf.

In Kapitel 9 „Die Straftaten und ihre Rechtsfolgen“ (S. 161-223) benennt der Autor die Einteilung der Straftaten in schwere, leichte und Sonderfälle, wobei gemäß dem beduinischen Ehrenkodex Straftaten gegen Gäste, Flüchtlinge und Schützlinge zu den schweren Straftaten zählen. Zudem führt er die Strafen auf, die ein Beduinenrichter verhängen kann. Hierzu gehören Körperstrafen, Ersatzstrafen, Folgestrafen, materielle Strafen wie das Blutgeld und der Schadenersatz, Disziplinarstrafen und die in jedem Fall zu entrichtenden Prozessgebühren. Darüber hinaus gibt es gesellschaftliche Maßnahmen, die die Beduinengemeinschaft demjenigen auferlegt, der die traditionellen Werte verletzt wie Sicherheitsmaßnahmen und Strafmaßnahmen, d. h. die Vermeidung des Zusammenlebens mit dem Täter, die Verweigerung von Heiratsbeziehungen, die Verbannung und der Ausschluss aus

der beduinischen Gemeinschaft. Auch hierfür führt S. Maisel Fallbeispiele an. Im Abschnitt 10 "Besonderheiten" (S. 224-250) geht Maisel auf beduinische Allianzen, Bündnisse und Pakte, Fragen der Machtausübung, Aufgabenbereiche des Scheichs, Ehe und Scheidung wie Heiratspräferenzen, Arten der Eheschließung, Brautpreis, Hochzeitszeremonien, Anspruch der Ehefrau auf Unterhalt, die Stellung der Frau im Gewohnheitsrecht, Land-, Wasser- und Weidrechte und zeitgenössische Regelungen für Zugunfälle, Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle und Militärdienstunfälle ein, bei denen heute nicht nach Gewohnheitsrecht entschieden und keine diya (Blutgeld) gezahlt wird. Punkt 11 „Die Beendigung von Konflikten“ (S. 251-259) umreißt in aller Kürze die Versöhnung und Garantien zur Annahme der Versöhnung. In der Zusammenfassung (S. 260-275) konstatiert der Autor: „Die alte Beduinengesellschaft, die vor 50 Jahren noch die Mehrheit der Bevölkerung stellte, war bis Ende der 70er auf etwa 10 % zurückgegangen. Die Urbanisierungsrate wuchs so schnell, dass plötzlich zwei Drittel der Bevölkerung Bewohner der Städte waren. Beduinen sind kein feindliches bzw. hemmendes Element für die Konstituierung und Entwicklung eines Staates. (...) Ist es für sie von Nutzen, so adoptieren sie Neuerungen recht schnell. Ansiedlungen, Trucks und der rasche, da profitable Übergang zur Schafzucht sind nur einige Beispiele.“ (S. 260) Im Ausblick (S. 276-283) zieht S. Maisel folgendes Fazit. „Durch die Modernisierungsbewegung in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wurde die traditionelle tribale Identität zurückgedrängt. Im Gegenzug wuchs dafür eine regionale Solidarität, die

für die Öffnung der Stämme sorgte. Diese mussten zunehmend offener werden, da sie immer mehr von anderen Bevölkerungsgruppen abhängig waren. (...) Das überlieferte Gewohnheitsrecht wird mehr und mehr durch die moderne Entwicklung außer Kraft gesetzt. Dadurch verlieren die Stammesrichter und Vermittler immer mehr von ihrer einstigen Geltung, ihre soziale und ökonomische Vorrangstellung schwindet dahin.“ (S. 277) Das Gewohnheitsrecht – so der Autor – gerät durch staatliche Eingriffe immer mehr unter Druck.

Die fundierte Arbeit von Sebastian Maisel verdient angesichts der schwierigen Quellenlage ein großes Lob. Als einziger Wertustropfen bleibt zu erwähnen, dass sich der Rezensent eine sorgfältigere Durchsicht auf Rechtschreib- und Grammatikfehler gewünscht hätte.

**Thomas Klemm / Christian Lotz / Katja Naumann (Hrsg.): Der Feind im Kopf. Künstlerische Zugänge und Wissenschaftliche Analysen zu Feinbildern (= Studien des Leipziger Kreises. Forum für Wissenschaft und Kunst, Bd. 4), Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2005, S. 251 S.**

Rezensiert von  
Leonhard Schmieding, Leipzig

Big Brother is watching you. Und zwar mit Augen, die Dich zum Chaoten, Drogendealer oder Schmierfinken machen, der mit Streetart und Graffiti das Stadt-